

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

Integrationsarbeit der gemeinsamen Einrichtungen für schwerbehinderte Kundinnen und Kunden

Horizontale Revision

Nur für den Dienstgebrauch



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	1
3.1	Beseitigung von Hemmnissen	2
3.2	Zielführendes Handeln der gE	2
3.3	Weitere Auffälligkeiten	3
Anlage 1	Revisionsumfang und -methode	
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis	

1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Integrationsarbeit der gemeinsamen Einrichtungen für schwerbehinderte Kundinnen und Kunden“ zu prüfen.¹

Zu den Zielsetzungen der „Strategie 2025“ gehört es, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu verbessern.² Die Revision sollte Erkenntnisse dazu liefern, ob die gE zur Integration von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Kundinnen und Kunden zielführende Aktivitäten ergriffen haben.

Die Zielfrage der Revision lautet damit:

Sind die Aktivitäten der gE für schwerbehinderte Kundinnen und Kunden zielführend im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen?

2. Zusammenfassung³

Das Handeln der Integrationsfachkräfte war bei 44 der 120 geprüften schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Kundinnen und Kunden (37 %) nicht zielführend. Die Interne Revision hat auch im Integrationsprozess bei schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Kundinnen und Kunden die Mängel festgestellt, auf die sie bereits wiederholt in ihren Berichten zur zielführenden Integrationsarbeit hingewiesen hat. Außerdem berieten die gE unzureichend zu besonderen Unterstützungsangeboten für behinderte und gleichgestellte Menschen und schöpften spezifische Fördermöglichkeiten zur Überwindung von Arbeitslosigkeit nicht aus. Dadurch werden behinderungsspezifische Nachteile nicht gezielt beseitigt, Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt bleiben ungenutzt und wertvolle Zeit im Integrationsprozess geht verloren.

3. Revisionsergebnisse

Die gE haben den Auftrag, alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen (§ 1 Abs. 2 S. 2 SGB II). Die Leistungen, die sie dafür erbringen, sind insbesondere darauf auszurichten, dass auch behindertenspezifische Nachteile überwunden werden (§ 1 Abs. 2 S. 4 Nr. 5 SGB II).

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Sollbeschreibung

¹ Laufende Nr. 7 des Prüfungsplans der Internen Revision SGB II für das 1. Halbjahr 2019 vom Dezember 2018, Aktenzeichen II-3404 (2019-1).

² Strategie 2025 – Handlungsfeld Arbeits- und Fachkräftesicherung, Fundstelle: BA-Intranet » Geschäftsführung » Strategie 2025 » Handlungsfelder » Arbeits- und Fachkräftesicherung.

³ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

3.1 Beseitigung von Hemmnissen

Von der Beseitigung von Hemmnissen ging die Interne Revision dann aus, wenn sich aus den im Bewerberdatensatz im IT-Verfahren VerBIS verfügbaren Informationen Rückschlüsse auf eine – zumindest zeitweise – Erledigung von Handlungserfordernissen unter aktiver Mitwirkung der gE ergaben.⁴

17 von 120 geprüften Kundinnen und Kunden (14 %) nahmen im Betrachtungszeitraum mindestens einmal eine zumindest geringfügige Erwerbstätigkeit auf. Bei 32 Kundinnen und Kunden (27 %) konnten durch Aktivitäten der gE nachvollziehbar Hemmnisse abgebaut oder verringert werden. Dies betraf insbesondere die Feststellung der Leistungsfähigkeit. In 71 Fällen (59 %) konnten die gE durch ihre Aktivitäten im Betrachtungszeitraum keine Hemmnisse verringern oder beseitigen. Hierfür waren auch Gründe maßgeblich, die von der gE nicht zu beeinflussen waren (z. B. fehlende Mitwirkung der Kundinnen und Kunden).

Prüfungsmaßstab

Feststellungen

3.2 Zielführendes Handeln der gE

Die Interne Revision hat das Handeln der gE als zielführend bewertet, wenn diese alles getan hatte, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundinnen und Kunden sinnvoll war. In diese Bewertung flossen z. B. die logische Verknüpfung der Aktivitäten, eine angemessene Anzahl und Dichte von Beratungsgesprächen, das Aufgreifen von Handlungserfordernissen, die Einleitung von Vermittlungsaktivitäten, der Einsatz von Eingliederungsmaßnahmen sowie das Angebot behindertenspezifischer Unterstützungsleistungen (wenn diese erforderlich waren) ein.

Das Handeln der Integrationsfachkräfte (IFK) war bei 44 der 120 geprüften Kundinnen und Kunden (37 %) nicht zielführend. Der Anteil lag in den 4 geprüften gE zwischen 13 % und 57 %. Für die Bewertung waren folgende Gründe maßgeblich:

Prüfungsmaßstab

Feststellungen

- Die Kontaktdichte war unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse des Einzelfalls nicht angemessen. In vielen Fällen war sie nicht hoch genug, um die notwendige Kontinuität und Folgerichtigkeit im Integrationsprozess zu gewährleisten.
- Bei Kundinnen und Kunden, für die nach Auffassung der Internen Revision die Vermittlung in eine angemessene Beschäftigung im Vordergrund stand, unternahmen die IFK keine bzw. keine ausreichenden Vermittlungsaktivitäten.
- Die IFK klärten die Leistungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden nicht ab, obwohl dies aufgrund der dokumentierten gesundheitlichen Einschränkungen erforderlich gewesen wäre.
- Sie boten trotz konkreten Bedarfs keine behinderungsspezifischen Förderleistungen an. Die Interne Revision sah einen Bedarf insbesondere dann als gegeben an, wenn erfolglose Bewerbungsaktivitäten auf die gesundheitlichen Einschränkungen zurückzuführen waren, die Kundin bzw. der Kunde bereits eine Nebentätigkeit ausübte und/oder aktive Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern bestanden.

⁴ Zum Beispiel die erfolgreiche Erledigung von Handlungsstrategien, das Erreichen nachvollziehbarer Fortschritte bei der Beseitigung von Hemmnissen bzw. die Aufnahme einer selbstständigen oder mindestens geringfügigen abhängigen Erwerbstätigkeit im Betrachtungszeitraum.

In 2 der 4 geprüften gE wurden schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Kundinnen und Kunden durch dafür spezialisierte IFK beraten. Ein klarer Zusammenhang zwischen einer zielführenden Betreuung der Kundinnen und Kunden und einer spezialisierten Organisationsform der gE war nicht feststellbar: Bei einer der gE mit einer spezialisierten Beratung lag der Anteil der nicht zielführend Betreuten bei 13 % (bestes Ergebnis in dieser Revision), bei der anderen gE betrug er 57 % (schlechtestes Ergebnis in dieser Revision).

Auswirkung der spezialisierten Organisationsform

3.3 Weitere Auffälligkeiten

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln der IFK im Einzelfall insgesamt zielführend war, stellte die Interne Revision eine Reihe von Auffälligkeiten in Teilschritten des Integrationsprozesses fest:

■ In knapp 90 % der geprüften Fälle war nicht dokumentiert, ob die Kundinnen und Kunden grundsätzlich zu den Möglichkeiten spezifischer Unterstützungsangebote für behinderte und gleichgestellte Menschen beraten wurden. Nach Auffassung der Internen Revision war in 41 der 120 Fälle ein konkreter Beratungsbedarf gegeben. In 30 dieser Fälle (73 %) war nicht erkennbar, ob die IFK über mögliche Unterstützungsangebote informiert hatten.

Beratung zu spezifischen Unterstützungsangeboten

■ Vermittlungsaktivitäten⁵ waren bei 68 der 120 Kundinnen und Kunden erforderlich. Die IFK hatten in 31 % dieser Fälle in den relevanten Beratungsgesprächen und in 40 % dieser Fälle in den Zeiträumen zwischen den Beratungsgesprächen keine Vermittlungsaktivitäten unternommen.

Vermittlungsaktivitäten und Eigenbemühungen

19 dieser 68 Kundinnen und Kunden (28 %) erhielten im Prüfungszeitraum⁶ weder von ihrer IFK noch vom gemeinsamen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Vermittlungsvorschläge. Die betreuenden IFK erstellten im Betrachtungszeitraum für 36 der 68 Kundinnen und Kunden (53 %) mindestens einen Vermittlungsvorschlag (maximal 21, im Durchschnitt 7 Vermittlungsvorschläge). Der gemeinsame Arbeitgeber-Service unterbreitete 38 der 68 Kundinnen und Kunden (56 %) mindestens einen Vermittlungsvorschlag (maximal 22, im Durchschnitt 5 Vermittlungsvorschläge).

Ausgegebene Vermittlungsvorschläge wurden in 36 % der Fälle nicht nachgehalten.

Die IFK hatten in 13 % der 68 relevanten Fälle Stellengesuche nicht in der JOBBÖRSE veröffentlicht bzw. kein Stellengesuch angelegt. In der Folge wurden diese Stellengesuche weder im internen Matchingprozess durch den Arbeitgeber-Service noch im externen Matchingprozess durch Arbeitgeber in der JOBBÖRSE berücksichtigt. In ebenfalls 13 % der 68 Fälle war der ausgewählte Hauptberuf, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht für das Matching geeignet.

21 der 68 Kundinnen und Kunden (31 %), bei denen Vermittlungsaktivitäten erforderlich waren, wurden nicht zu Eigenbemühungen verpflichtet. Sofern Eigenbemühungen vereinbart wurden (47 Fälle), hielten die IFK diese in 32 % der Fälle nicht erkennbar nach.

⁵ Zum Beispiel Vermittlungsvorschläge, dokumentierte Stellensuchläufe, Einschaltung des Arbeitgeber-Service.

⁶ Der Prüfungszeitraum umfasste 6 bis 18 Monate.

Interne Revision

- In 10 von 39 relevanten Fällen (26 %) reagierten die IFK nicht angemessen auf die Erkenntnisse aus den eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten. Sie prüften beispielsweise keine alternativen Einsatzmöglichkeiten bzw. passten die Strategie bei erfolglosen Bewerbungsaktivitäten nicht an.
- In den Beratungsgesprächen griffen die IFK bei 22 von 91 relevanten Kundinnen und Kunden (24 %) vermittlungsrelevante Handlungserfordernisse, wie die Klärung der gesundheitlichen Einschränkungen, nicht auf. Weiterhin gingen sie in 13 von 57 Fällen (23 %) relevanten Sachverhalten aus Vorgesprächen (z. B. mögliche Aufnahme eines Minijobs) nicht nach bzw. hielten diese nicht nach.
- Im Betrachtungszeitraum hatten 56 der 120 Kundinnen und Kunden (47 %) an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung teilgenommen, 7 von ihnen (13 %) an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber.⁷ Die Möglichkeit einer Probebeschäftigung⁸ wurde von den gE in keinem dieser Fälle nachvollziehbar geprüft. Für eine Kundin und einen Kunden zahlten die gE einen Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen.⁹ In beiden Fällen wurden der jeweilige Höchstfördersatz und die jeweilige Höchstförderdauer nicht ausgeschöpft. Inwieweit die IFK mögliche Förderhöhen und -dauern geprüft hatten, war aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht nachvollziehbar.
- 80 % der 120 geprüften Kundinnen und Kunden waren zum Prüfungstichtag bereits seit mehr als 4 Jahren im Leistungsbezug. Nur mit 6 Kundinnen und Kunden mussten im Prüfungszeitraum Erstgespräche geführt werden. Bei einem Kunden war das Erstgespräch nicht sachgerecht, da die IFK kein nachvollziehbares Profiling als Grundlage für die Integrationsplanung erstellte. Die weiteren 5 Erstgespräche wurden sachgerecht geführt und Eingliederungsvereinbarungen wurden abgeschlossen. Nach den Erstgesprächen war der zuständigen IFK bei 4 der 5 Kundinnen und Kunden deren Schwerbehinderung oder Gleichstellung bekannt. Eine Kundin äußerte sich erst in einer weiteren Beratung umfassend zu ihrer gesundheitlichen Situation.

Integrationsplanung

Handlungserfordernisse

Eingliederungsleistungen

Erstgespräch

Das Handeln der IFK bei der Betreuung von schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten Kundinnen und Kunden war in vielen Fällen nicht zielführend. Ein klarer Zusammenhang zwischen einer zielführenden Betreuung der Kundinnen und Kunden und einer spezialisierten Organisationsform der gE war hierbei nicht feststellbar. Die Interne Revision hat im Integrationsprozess Mängel festgestellt, auf die sie bereits wiederholt in ihren Berichten zur zielführenden Integrationsarbeit hingewiesen hat. Außerdem boten die gE unzureichend zu besonderen Unterstützungsangeboten für behinderte und gleichgestellte Menschen und schöpften spezifische Fördermöglichkeiten zur Überwindung von Arbeitslosigkeit nicht aus.

Bewertung

Den gE wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass die IFK in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit mehr auf die Besonderheiten der schwerbehinderten und gleichgestellten Kundinnen und Kunden eingehen. Sie sollten behinderungsspezifische Förderleistungen anbieten, wenn dies individuell erfolversprechend ist, sowie grundsätzlich zu spezifischen Unterstützungsangeboten für behinderte und gleichgestellte Menschen beraten.

Empfehlungen an die gE

⁷ Gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

⁸ Gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 SGB III.

⁹ Gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 90 SGB III.

Interne Revision

Die gE sollten außerdem

- *die Kontaktdichte stärker an den individuellen Erfordernissen des Einzelfalls ausrichten,*
- *die Vermittlungsaktivitäten intensivieren und nachhalten,*
- *die individuelle Leistungsfähigkeit konkret für den jeweiligen Zielberuf klären,*
- *die Integrationsprozesse risikoorientiert in der Fachaufsicht begleiten.*

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Nürnberg, 9. Oktober 2020

Dr. Michael Kahl
Leiter Interne Revision

Petra Heidinger
Leiterin Interne Revision SGB II

Revisionsumfang und -methode

Die Revision wurde in folgenden 4 gE durchgeführt:

Träger-Nr.	gE	Regionaldirektion
527.06	JC Mainz	Rheinland-Pfalz-Saarland
093.02	JC Erfurt	Sachsen-Anhalt-Thüringen
032.02	Hanse-Jobcenter Rostock	Nord
315.06	JC Rhein-Berg	Nordrhein-Westfalen

Übersicht einbezogene Dienststellen

Bei der Auswahl der gE hat die Interne Revision insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- gE aus unterschiedlichen Regionaldirektionsbezirken,
- mindestens 200 arbeitslos gemeldete schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Oktober 2019.

In jeder dieser 4 gE hat die Interne Revision jeweils 30 Einzelfälle (VerBIS-Datensätze) von schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten arbeitslosen oder arbeitsuchenden Kundinnen und Kunden geprüft, deren Status „Schwerbehinderung/Gleichstellung liegt vor“ seit mindestens 6 Monaten bestand und die seit mindestens 6 Monaten in der gE betreut wurden.

Nicht einbezogen wurden Kundinnen und Kunden,

- bei denen die Aufnahme einer Ausbildung im Vordergrund stand,
- die sich in einem laufenden Rehabilitationsverfahren befanden,
- die einer mehr als geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgingen,
- die im Fallmanagement betreut wurden.

Geprüft wurden die Aktivitäten der IFK beginnend ab dem letzten Neuzugang als Kundin/Kunde (Erstantrag oder Hilfebedürftigkeit für mehr als 182 Kalendertage unterbrochen), längstens jedoch für den Zeitraum der letzten 18 Monate bis zum Tag vor Prüfungsbeginn.

Die Interne Revision hat auf eine Ursachenanalyse bei festgestellten Auffälligkeiten sowie auf Interviews verzichtet, um die geprüften gE bei ihrer Aufgabewahrnehmung während der Corona-Krise nicht zu belasten.

Spezifische Funktionalitäten von IT-Verfahren waren nicht Gegenstand der Revision. Auch datenschutzrechtliche Aspekte wurden nicht geprüft.

Das Revisionskonzept wurde mit dem Fachbereich Rehabilitation (GR 31) und dem Bereich Qualität (QUB 1) der Zentrale der BA sowie mit dem zuständigen Fachreferat des BMAS abgestimmt.

Die wesentlichen Feststellungen bei den in die Prüfung einbezogenen gE sind diesen übermittelt worden. In den Revisionsberichten, die im Intranet der BA veröffentlicht werden, sind die Empfehlungen formuliert, die sich an die Gesamtheit der gE richten.

Auswahlkriterien

Einzelfallprüfung

**Ursachenanalyse/
Interviews**

Abgrenzung

Abstimmung

**Empfehlungen an
die gE**

Zeitraum der Revision: 9.9.2019 – 7.5.2020

Verantwortlicher Stützpunktleiter: Detlef Albrecht
(Revisionsstützpunkt Stuttgart SGB II)

Projektleitung: Melanie Bunk
(Revisionsstützpunkt Stuttgart SGB II)

Projektteam: Steffen Hecker
Jeannine Kahl
(Revisionsstützpunkt Stuttgart SGB II)

Nebenamtliche Prüfkräfte: Keine

Aktenzeichen: II-3405 (2019-1-07)

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
----	--------------------------

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
------	-------------------------------------------

gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
----	----------------------------------------------

IFK	Integrationsfachkraft/-fachkräfte
-----	-----------------------------------

IT	Informationstechnik
----	---------------------

JC	Jobcenter
----	-----------

SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
--------	---------------------------------------------------------------------

SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
---------	----------------------------------------------------

SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------

VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem
--------	--------------------------------------------------
